

***Reglement über das Friedhof- und
Bestattungswesen der Gemeinde Kriens***

vom 15. Mai 1997 / Änderungen vom 28. Oktober 1999

gültig ab 01. Januar 2000

Nr. 7401

INHALTSVERZEICHNIS

I.	AUFSICHT UND VERWALTUNG	4
Art. 1	Aufsicht	4
Art. 2	Friedhofverwaltung	4
Art. 3	Vollzugs- und Gebührenverordnung	4
II.	BESTATTUNGEN	4
Art. 4	Aufgaben des Zivilstandsamtes	4
Art. 5	Einsargen	4
Art. 6	Aufbewahrung	4
Art. 7	Bestattungsfrist	5
Art. 8	Bestattungszeiten	5
Art. 9	Bestattungsarten	5
Art. 10	Bestimmung der Bestattungsart	5
Art. 11	Bestattungskosten ⁵	5
Art. 12	Schickliche Bestattung	5
Art. 13	Mitwirkung kirchlicher Organe	5
Art. 14	Zivile Bestattung	6
III.	FRIEDHOFANLAGEN	6
Art. 15	Bestattungsorte	6
Art. 16	Öffnungszeiten der Friedhofanlagen	6
Art. 17	Veränderung der Friedhofanlagen	6
Art. 18	Ruhe und Ordnung	6
IV.	GRABSTÄTTEN	7
Art. 19	Grabarten ¹	7
Art. 20	Konzessionen für Familiengräber, Plattengräber, Urnennischen	7
Art. 21	Grabesruhe	7
Art. 22	Grabbelegung	8
Art. 23	Beisetzung in bestehende Gräber ²	8
Art. 24	Friedhofplan / Belegungsplan	8
Art. 25	Gräbermasse	8
Art. 26	Grabeinfassung	8
V.	GRABGESTALTUNG	9
Art. 27	Material der Grabmale	9
Art. 28	Bearbeitung	9

Art. 29	Beschriftung	9
Art. 30	Platzierung der Grabmale	9
Art. 31	Grösse der Grabmale	9
Art. 32	Grabmale an der Friedhofmauer	9
Art. 33	Aufstellen von Grabmalen	10
Art. 34	Bewilligung für Grabmale und Bepflanzung ³	10
VI.	GRABUNTERHALT	10
Art. 35	Allgemeines ⁴	10
Art. 36	Unterhalt der Grabmale	10
Art. 37	Gärtnerischer Unterhalt	10
Art. 38	Räumung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist	10
Art. 39	Arbeiten auf den Friedhöfen.....	11
VII.	RECHTSMITTEL	11
Art. 40	Rechtsmittel	11
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 41	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	11
Art. 42	In-Kraft-Treten	11

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt gestützt auf § 9, Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965 und auf § 11, Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriens vom 20. September 1990 folgendes Reglement:

I. AUFSICHT UND VERWALTUNG

Art. 1 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Friedhofverwaltung

Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht und Verwaltung über das Friedhof- und Bestattungswesen dem Baudepartement.

Art. 3 Vollzugs- und Gebührenverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugs- und Gebührenverordnung.

II. BESTATTUNGEN

Art. 4 Aufgaben des Zivilstandsamtes

Das Zivilstandsamt übernimmt die Organisation der Bestattung und erlässt die entsprechenden Mitteilungen.

Art. 5 Einsargen

Die Leiche kann erst nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes eingesargt werden. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremation sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Art. 6 Aufbewahrung

¹ Die Verstorbenen werden vor der Bestattung in die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsräume überführt.

² Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

Art. 7 Bestattungsfrist

¹ Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden bestattet werden und ist spätestens 96 Stunden nach Eintreten des Todes beizusetzen.

² Ausnahmen regelt § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01.10.1965.

Art. 8 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden in der Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens geregelt.

Art. 9 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).

Art. 10 Bestimmung der Bestattungsart

Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Feuer- oder Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung vom Zivilstandsamt angeordnet.

Art. 11 Bestattungskosten⁵

¹ Dienstleistungen der Friedhofverwaltung und die Benützung der Friedhofanlagen und Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugs- und Gebührenverordnung.

² Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird für eine Bestattungsart die Anlagebenützung kostenlos ermöglicht.

Art. 12 Schickliche Bestattung

Das Baudepartement sorgt dafür, dass die vorzunehmenden Bestattungen in schicklicher Form erfolgen und dass die Bestattungszereemonien ungehindert vollzogen werden können.

Art. 13 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen - nach erfolgter Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt - umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 14 *Zivile Bestattung*

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird vom Zivilstandsamt eine zivile Bestattung angeordnet.

III. FRIEDHOFANLAGEN

Art. 15 *Bestattungsorte*

¹ Der Friedhof bei der Galluskirche ist für Bestattungen in Familien- und Kindergräbern sowie in Plattengräbern bestimmt.

² Auf dem Friedhof Anderallmend ist die Bestattung in Familiengräbern, in Reihengräbern sowie in Plattengräbern, Urnennischen und im Gemeinschaftsgrab (Urne oder Asche) möglich.

Art. 16 *Öffnungszeiten der Friedhofanlagen*

- Die Friedhofanlagen sind jederzeit zugänglich.
- Sofern es besondere Gründe rechtfertigen, kann das Baudepartement die Öffnungszeiten einschränken.
- Kinder dürfen die Aufbewahrungsräume nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 17 *Veränderung der Friedhofanlagen*

Wird vom Gemeinderat die Aufhebung oder die wesentliche Veränderung eines Friedhofs beschlossen, so werden die laufenden Konzessionsverträge aufgehoben. Die Gemeinde wird gleichwertigen Ersatz leisten und die Verlegung auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 18 *Ruhe und Ordnung*

- Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.
- Das Befahren der Friedhofanlagen ist grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmegenehmigungen, insbesondere für Materialtransporte, erteilt das Friedhofpersonal.
- Das Mitbringen oder Laufen lassen von Tieren ist auf den Friedhofanlagen verboten.
- Für sämtliche Abfälle sind die hierfür bereitgestellten Behälter zu benutzen.

IV. GRABSTÄTTEN

Art. 19 Grabarten¹

Folgende Grabarten können gewählt werden:

- Reihengrab für Erdbestattung
- Reihengrab für Urnenbeisetzung
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung
- Familiengrab für Erdbestattung
- Familiengrab für Urnenbeisetzung
- Plattengrab
- Urnennische

Art. 20 Konzessionen für Familiengräber, Plattengräber, Urnennischen

¹ Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden Familiengräber, Plattengräber und Urnennischen bereitgestellt. Für diese Grabstätten ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Weitere Bedingungen werden mit einem separaten Konzessionsvertrag geregelt.

² Konzessionen für die Benützung von Familiengräbern, Plattengräbern und Urnennischen können nur an Personen mit Wohnsitz in Kriens oder an Krienser Bürger erteilt werden.

³ Die Konzessionsdauer beträgt für Erdbestattungs-Familiengräber 40 Jahre, für Plattengräber 30 Jahre, für Familienurnengräber 30 Jahre und für Urnennischen 20 Jahre.

⁴ Die Grabkonzession kann auf Gesuch hin jeweils wieder um 10 Jahre verlängert werden. Eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage darf jedoch dabei nicht beeinträchtigt werden. Massgebend für eine Konzessionsverlängerung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Konzessionsbedingungen und die Gebührenverordnung.

Art. 21 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert:

Erdbestattung

- 20 Jahre für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren
- 10 Jahre für Kinder unter 6 Jahren

Urnenbeisetzung

- 10 Jahre für Urnen (Ausnahmen gemäss Art. 23)

Art. 22 Grabbelegung

Im Erdbestattungs-Reihengrab, im Kindergrab oder im Plattengrab darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden.

Art. 23 Beisetzung in bestehende Gräber²

¹ Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsgräber sind möglich. Die Benützungsdauer dieser Gräber kann dadurch jedoch nicht verlängert werden.

² Analog kann in ein bestehendes Reihenurnengrab die Asche einer später verstorbenen Person beigesetzt werden.

Art. 24 Friedhofplan / Belegungsplan

¹ Über die verschiedenen Grabarten werden entsprechende Pläne erstellt. Die Reihenfolge der Bestattung in Reihengräbern ergibt sich aus dem Friedhofplan.

² Über die Belegung der Familiengräber sowie über den Ablauf der Konzessionsdauer führt das Zivilstandsamt eine Kontrolle.

³ Über die auf den Friedhöfen von Kriens erfolgten Bestattungen wird eine Kontrolle geführt.

Art. 25 Gräbermasse

Die Gräber haben folgende Mindestmasse aufzuweisen:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
• für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	2.1 m	0.9 m	1.5 m
• für Kinder bis 6 Jahre	1.0 m	0.6 m	1.0 m
• für Urnen	0.4 m	0.4 m	0.8 m
• für Familienurnengräber	1.2 m	1.0 m	0.8 m

Art. 26 Grabeinfassung

¹ Die Abtrennung und Einfassung der einzelnen Gräber wird durch die Friedhofverwaltung ausgeführt.

² Sonderausführungen sind bewilligungspflichtig und gehen zu Lasten der Auftraggeber.

³ Bei bestehenden Konzessionsverträgen können die Kosten für den Unterhalt der Grabeinfassungen an die Konzessionäre überwält werden.

V. GRABGESTALTUNG

Art. 27 Material der Grabmale

¹ Grabmale können aus Stein, Eisen, Holz oder Metallguss erstellt werden.

² Kombinationen verschiedener Materialien sind nur dann zulässig, wenn sie das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht stören.

Art. 28 Bearbeitung

Grabmale dürfen gefräst, handwerklich bearbeitet, gestockt, geflammt, geschliffen und poliert werden.

Art. 29 Beschriftung

Die Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farbig behandelt werden. Das gleiche gilt für Reliefs, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.

Art. 30 Platzierung der Grabmale

Die Grabmale dürfen nur parallel zur Stirnseite angebracht werden.

Art. 31 Grösse der Grabmale

Für die Grabmale gelten folgende Masse:

- **Reihengräber**
Maximalhöhe: 1.3 m ab Oberkant-Grabeinfassung
Breite des Steines bzw. des Sockels: 0.6 m
- **Familiengräber Erdbestattung**
Maximalhöhe 1.8 m
Breite: maximal 80 % der Grabbreite
- **Kindergräber**
Maximalhöhe 0.9 m
- **Familienurnengräber**
Grabplatte: Breite 0.5 m / Länge 0.6 m
- **Reihenurnengräber**
Grabplatte: Breite 0.4 m / Länge 0.4 m

Art. 32 Grabmale an der Friedhofmauer

Grabmale für Familiengräber entlang der Friedhofmauer (Friedhof Anderallmend) sind in die Nischen zu stellen oder in den Nischen mit Steinschrauben zu befestigen (Inschriftplatten).

Art. 33 Aufstellen von Grabmalen

Grabmale dürfen frühestens drei Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Dabei ist ein Abstand von 0.1 m von der Innenseite der Grabeinfassung und ein Abstand von 0.3 m ab Hecke einzuhalten.

Art. 34 Bewilligung für Grabmale und Bepflanzung³

Der Gemeinderat kann für das Errichten von Grabmalen und die Bepflanzung der Gräber mit Bäumen und Sträuchern, insbesondere wenn davon Reihenurnengräber betroffen sind, Vorschriften erlassen und diese der Bewilligungspflicht unterstellen.

VI. GRABUNTERHALT

Art. 35 Allgemeines⁴

¹ Es ist Angelegenheit der Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals, die Bepflanzung und für den Grabunterhalt besorgt zu sein.

² Die Bepflanzung hat naturnah zu erfolgen.

Art. 36 Unterhalt der Grabmale

Schadhafte oder schiefstehende Grabmale sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen.

Art. 37 Gärtnerischer Unterhalt

¹ Alle Gräber sind gärtnerisch in würdiger Form zu unterhalten. Bei ungenügendem Unterhalt ordnet die Friedhofverwaltung Ersatzvornahmen auf Kosten der Angehörigen an.

² Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

³ Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf den benachbarten Gräbern zu unterbrechen.

⁴ Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern hinter dem Grabmal ist untersagt. Bäume und Sträucher dürfen die Grabmalhöhe und Grabgrenze nicht überragen. Bäume und Sträucher, welche die Grabgrenze überragen und die Wege einengen, werden durch das Friedhofpersonal auf Kosten der Unterhaltspflichtigen beseitigt.

Art. 38 Räumung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist

¹ Die Räumung der Grabstätten ist von der Friedhofverwaltung öffentlich bekannt zu machen. Grabmale und Pflanzen können von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist entfernt werden.

² Nach Ablauf dieser Frist gehen die übriggebliebenen Grabmale und Pflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.

Art. 39 Arbeiten auf den Friedhöfen

¹ Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf den Friedhöfen tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum, etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer privat zu entsorgen.

² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

³ Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen ist nur mit Bewilligung des Friedhofpersonals zulässig. Die Wege im Friedhofareal dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Material behindert werden.

VII. RECHTSMITTEL

Art. 40 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit der Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern angefochten werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 16. Dezember 1976.

Art. 42 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 01. August 1997 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 15. Mai 1997

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Hans Gartmann

Schreiber
Robert Lang

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
am 04. Juni 1997

Tabelle der Änderungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 15. Mai 1997

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	01.01.2000	Art. 19	ergänzt	Ergänzung: "Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung"	246/99
2	01.01.2000	Art. 23	geändert	Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsgräber sind möglich. Die Benützungsdauer dieser Gräber kann dadurch jedoch nicht verlängert werden.	246/99
3	01.01.2000	Art. 34	geändert	Vor dem Errichten von Grabmalen und der Bepflanzung der Gräber mit Bäumen und Sträuchern ist bei der Friedhofverwaltung eine Bewilligung einzuholen. Dabei sind die entsprechenden Pläne im Massstab 1 : 10, in zweifacher Ausfertigung, einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.	246/99
4	01.01.2000	Art. 35	Abs. 3 gelöscht	Der einheitliche Kissenstein und die Bepflanzung für Reihengräber wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.	246/99
5	27.01.2011	Art. 11	geändert	Der Gemeinderat kann die ganze oder teilweise Übernahme der Bestattungs- und Transportkosten beschliessen. Dieser Beschluss wird in der Vollzugs- und Gebührenverordnung zu diesem Reglement festgehalten.	189/10

